

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

48. Jahrgang

ausgegeben am 21. Februar 2019

Nr. 1/2019

Nachruf

Am 20. Dezember 2018 verstarb im Alter von 88 Jahren

Herr Hubert von Birgelen

Herr von Birgelen war von 1984 bis 2004 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. In der Zeit von 1992 bis 1994 war er zweiter stellv. Bürgermeister. Von 1994 bis 2004 hat er u. a. wegen seiner fachlichen Kompetenz den Vorsitz des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht wahrgenommen.

Sein persönliches Engagement, insbesondere für seinen Heimatort Haaren während der ehrenamtlichen Tätigkeit, war stets uneigennützig und vorbildlich. Er war stets ein guter Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Hubert von Birgelen zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Hanni Stolz
1. stellv. Bürgermeisterin

Nachruf

Am 12. Januar 2019 verstarb im Alter von 87 Jahren

Frau Agnes Brzowski

Frau Brzowski war vom 01.05.1971 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30.06.1991 bei der Gemeinde Waldfeucht als Raumpflegerin im Schulzentrum Haaren tätig.

Während ihrer 20jährigen Dienstzeit konnte man sich immer auf ihren Einsatz und ihre Hilfsbereitschaft verlassen.

Aufgrund ihrer freundlichen und gewissenhaften Art war sie eine vorbildliche Mitarbeiterin und bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Jasmin Wagner
stellv. Personalsratsvorsitzende

Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

Grundsätzlich müssen alle Hunde lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht steuerlich angemeldet werden.

Siehe Hundesteuersatzung unter: www.waldfeucht.de (im Bereich Downloads). Weitere Auskünfte hierzu erteilt Herr Beiten, Tel.: 02455-399-40.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind alle Hunde, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.**

Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	- Widerristhöhe von mindestens 40 cm - und/oder - Körpergewicht von mindestens 20 kg	- Alano - American Bulldog - Bullmastiff & Mastiff - Mastino Espanol & Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino - Rottweiler - Tosa Inu - Old English Bulldog* - Kreuzungen mit anderen Rassen	- Pitbull Terrier - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Bullterrier - Old English Bulldog* - Kreuzungen mit anderen Rassen - Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde * Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps
Anzeige-/ Erlaubnispflicht	Anzeigepflicht bei der örtl. Ordnungsbehörde	Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde Halter muss mind. 18 Jahre sein	Erlaubnispflicht durch die örtl. Ordnungsbehörde Halter muss mind. 18 Jahre sein besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich
Sachkundennachweis	- Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen - als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz	- durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen - als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz - erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)	- durch amtl. Tierarzt - als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz - erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)
Führungszeugnis	nicht erforderlich	erforderlich für Halter	erforderlich für Halter
Mikrochip	erforderlich	erforderlich	erforderlich
Haftpflichtversicherung	- Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden - Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein	- Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden - Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein - Rasseeintrag in Versicherung	- Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden - Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein - Rasseeintrag in Versicherung
Leinenzwang	Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich	Ja, außerhalb des befriedeten Besitzums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich
Maulkorbpflicht	Nein	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich	Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich
sonstiges	die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€)	- die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) - Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung - andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen - Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen	- die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€) - Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung - andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen - Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen

Für alle Hunde gilt:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche angeleint werden.
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für große Hunde (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitzums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen gilt eine allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-36 oder E-Mail: k.vonbirgelen@waldfeucht.de zur Verfügung.

Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	28. Februar 2019	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	4. März 2019	ganztägig	geschlossen
Veilchendienstag,	5. März 2019	ganztägig	geschlossen

Ab Mittwoch, 6. März 2019, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren ist während der **Karnevalstage 2019** zu folgenden Zeiten geöffnet bzw. geschlossen:

Donnerstag	28. Februar 2019	ab 13.30 Uhr	geschlossen
Freitag	1. März 2019	von 08.00 Uhr bis 21.15 Uhr - 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag -	geöffnet
Samstag	2. März 2019	ganztägig	geschlossen
Sonntag	3. März 2019	ganztägig	geschlossen
Montag	4. März 2019	ganztägig	geschlossen
Dienstag	5. März 2019	ganztägig	geschlossen

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	17.615.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.886.100,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.695.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	16.008.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.646.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	7.358.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	4.711.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	629.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.711.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 270.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2019 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 20. Februar 2019 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	Von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Internet unter www.waldfeucht.de → downloads → Satzungen eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

22. Februar bis einschließlich 12. März 2019

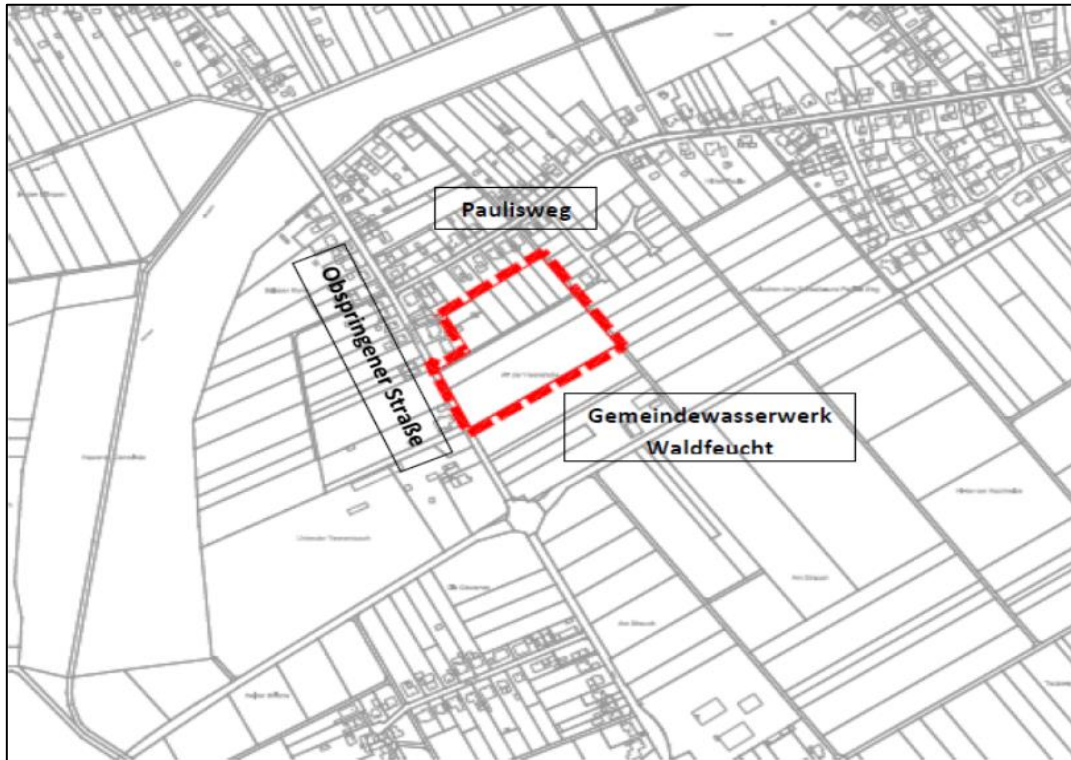
während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13 a, zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 21. Februar 2019
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht „Am Wasserwerk“

Der räumliche Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 20, 58 und 59 sowie Teile der Flurstücke 112, 139, 145, 206, 207, 208, 209 und 211 und ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 09.10.2018 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 17.12.2018, Az.: 35.2.11-56-87/18, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

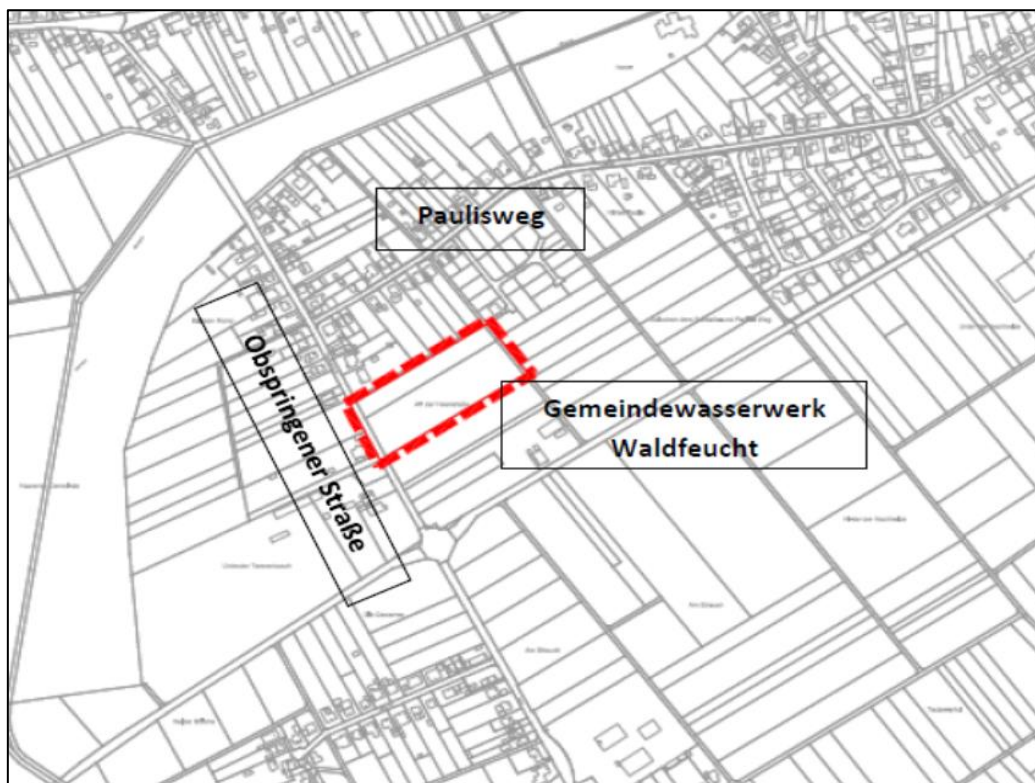
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 21.02.2019
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

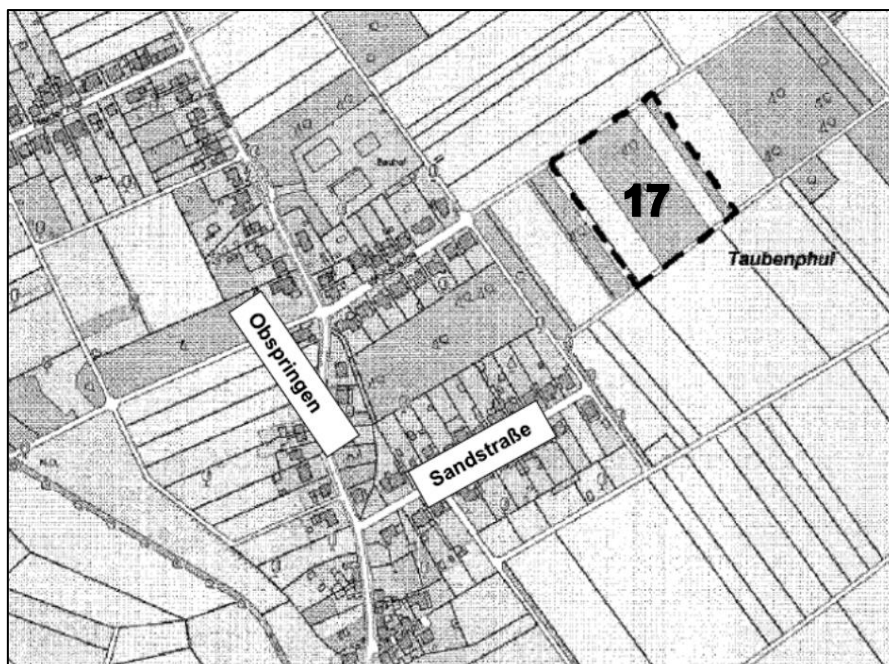
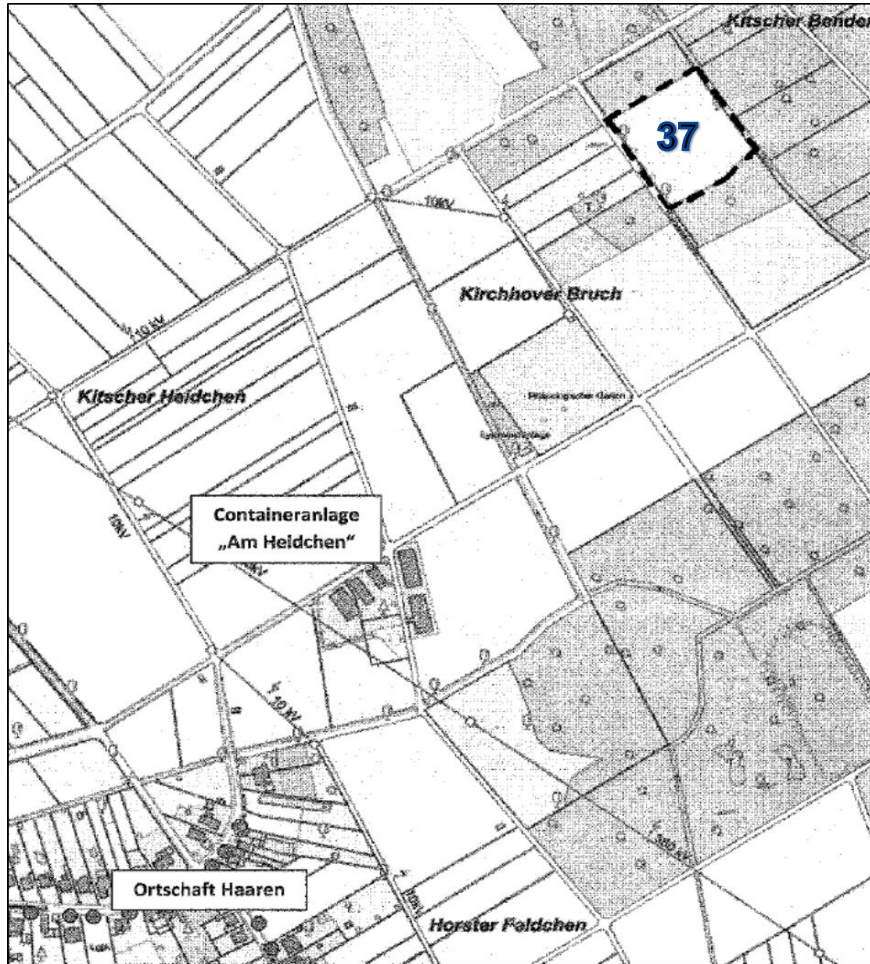
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Am Wasserwerk“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 wie folgt beschlossen:
 „Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Am Wasserwerk“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischen Begleitplan und Bodengutachten gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 58 und 59 sowie Teile des Flurstückes 211 und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 66 „Am Wasserwerk“ werden teilweise bereits im Plangebiet umgesetzt und teilweise über die bereits hergestellten Ausgleichsflächen Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 37 und Gemarkung Haaren, Flur 32, Flurstück 17 erfolgen. Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Begleitplan und Bodengutachten liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt. Ebenfalls kann die Satzung im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Am Wasserwerk“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 66 „Am Wasserwerk“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 66 „Am Wasserwerk“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 09.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 66 „Am Wasserwerk“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 21.02.2019
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen



Stellenausschreibung

Bei der
Gemeinde Waldfeucht
werden

Raumpfleger/innen

für Krankheits- und Urlaubsvertretungen im Hallenbad, im Gemeindekindergarten und im Schulzentrum gesucht. Der Arbeitseinsatz erfolgt unregelmäßig nach Bedarf auf Abruf.

Die Bewerberinnen sollten aus diesem Grund flexibel sein und einen ausgeprägten Sinn für Sauberkeit haben.

Das Arbeitsverhältnis wird im Rahmen eines befristeten und geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses stattfinden (Mini-Job).

Bei Interesse melden Sie sich bitte telefonisch oder persönlich beim Fachbereich Zentrale Dienste (Tel. 02455/399-12 oder 13).

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
-Fachbereich Zentrale Dienste- (Zimmer 10)
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht